

# Verordnung über die Zollbegünstigung nach Verwendungszweck (Zollbegünstigungsverordnung, ZBV<sup>1</sup>)

vom 20. September 1999 (Stand am 17. Mai 2005)

---

*Das Eidgenössische Finanzdepartement,*

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 21. Juli 1942<sup>2</sup> betreffend Ermächtigung des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartements zur Schaffung unterschiedlicher Ansätze für gewisse Waren,

*verordnet:*

## **Art. 1**            Reduzierte Zollansätze

Die im Anhang aufgeführten Waren dürfen zu reduzierten Zollansätzen eingeführt werden, wenn sie zu der dort genannten Verwendung bestimmt sind. Der Anhang legt die Zollansätze fest.

## **Art. 2**            Übergangsbestimmungen für Futtermittel zur Geflügelmast

<sup>1</sup> Für Futtermittel der Zolltarifnummern<sup>3</sup> 1001.9040, 1003.0070, 1004.0040, 1005.9030, 2301.1019, 2301.2010, 2302.3021 und 2304.0010, die zur Mast von Poulets, Truten, Wachteln, Perlhühnern, Gänsen und Enten sowie zur Erzeugung von Mastküken dienen, werden auf Gesuch hin:

- a. 25 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 1999 geschlachtet wurden;
- b. 15 Prozent der mittleren Zollbelastung rückerstattet, sofern die Masttiere zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2000 geschlachtet wurden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Die Rückerstattung berechnet sich nach der mittleren Zollbelastung der Bestandteile einer Standardmischung von Geflügelmastfutter während der Mastperiode.

<sup>3</sup> Der Futterverbrauch bestimmt sich:

- a. für Masttiere nach dem Lebendgewicht, wobei für die Erzeugung eines Kilogramms Lebendgewicht bei Poulets ein Futterverbrauch von 2,0 kg, bei Truten und den übrigen Geflügelarten von 2,7 kg angenommen wird;
- b. für Mastelterntiere nach der Zahl der geschlachteten Masttiere, wobei je Masttier ein Futterverbrauch von 600 g angenommen wird.

AS 1999 2474

<sup>1</sup> Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V des EFD vom 5. Dez. 2000 (AS 2001 129).

<sup>2</sup> SR 631.146.3

<sup>3</sup> SR 632.10 Anhang

<sup>4</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 10. Dez. 1999 (AS 2000 209).

<sup>4</sup> Anspruch auf Rückerstattung haben inländische bäuerliche Geflügelmäster, die im eigenen Betrieb mit eingeführten Futtermitteln jährlich mindestens 500 kg Geflügel (Lebendgewicht) erzeugen.

<sup>5</sup> Die Rückerstattungsgesuche sind dem Bundesamt für Landwirtschaft einzureichen.

### **Art. 3** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a. die Revers-Verordnung vom 5. November 1987<sup>5</sup>; und
- b. die Revers-Verordnung vom 17. November 1987<sup>6</sup> für Waren aus den Europäischen Gemeinschaften.

### **Art. 4** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

<sup>5</sup> [AS 1987 2621, 1988 1559, 1989 928 1225, 1992 790, 1993 1141 2066 2912, 1994 396 808 1429 1750, 1995 3526 3692 4794 4855, 1996 580 1409 2415 2553 2757, 1997 48 Art. 11 Ziff. 2 205 880 958 1631 2235, 1998 103 885 1462 1474 1835 2723, 1999 1063 1381 1448 2201]

<sup>6</sup> [AS 1987 2592, 1989 1226]

Anhang<sup>7</sup>  
(Art. 1)

## Zollbegünstigungen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0103. 10 90 91 90	Tiere der Schweinegattung, lebend	zu Forschungs- oder medizinischen Zwecken	10.—
0206. 22 90 29 90 41 91 41 99 49 91 49 99 90 90	Geniessbare Schlachtnebenprodukte von Tieren der Rindvieh-, Schweine- oder Schafgattung, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0206. 30 91 49 91	Schweineschwarten, frisch, gekühlt oder gefroren	zur Herstellung von Gelatine	—.10
0207. 14 99 27 99 36 99	Fleisch und geniessbare Schlachtneben- produkte von Geflügel der Nr. 0105, gefroren	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegen gattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10

<sup>7</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 22. Dez. 2003 (AS 2004 81). Bereinigt durch Ziff. I der V des EFD vom 14. Jan. 2004 (AS 2004 453), vom 31. März 2004 (AS 2004 1841), vom 30. April 2004 (AS 2004 2351), vom 28. Mai 2004 (AS 2004 2965), vom 30. Juni 2004 (AS 2004 3381), vom 30. Aug. 2004 (AS 2004 4127), vom 30. Sept. 2004 (AS 2004 4349), vom 28. Okt. 2004 (AS 2004 4563), vom 30. Nov. 2004 (AS 2004 4969), vom 20. Jan. 2005 (AS 2005 501), vom 28. Jan. 2005 (AS 2005 727), vom 28. Febr. 2005 (AS 2005 1247), vom 6. April 2005 (AS 2005 1827) und vom 29. April 2005 (AS 2005 2125).

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0208. 10 00 90 10	Fleisch und geniessbare Schlachtnebenprodukte von Kaninchen oder Hasen oder von Wild	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0301. 91 00	Junge Regenbogenforellen ( <i>Oncorhynchus mykiss</i> ) mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 100 g und mit einer Länge von weniger als 20 cm	zur Speisefischzucht	2.40
0404. 10 00	Molke in Pulverform, demineralisiert	zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder als Ergänzungsfutter für Jungtiere	50.—
0405 10 19	Ziegenbutter	zur Herstellung von pharmazeutischen Produkten	20.—
0407. 00 10	Bruteier	zur Mastkükenproduktion	1.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	als Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie	35.—
0407. 00 10	Vogeleier in der Schale, frisch	Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie, zur Gewinnung von Flüssigeigelb und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0408. 19 10	Flüssigeigelb	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
0511. 91 10 99 19	Waren dieser Nummern	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegengattung sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	—.10
0804. 20 20	Feigen, getrocknet	zur Fabrikation von Kaffeesurrogaten	2.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
0805. 10 00	Bitterorangen, nicht gewickelt, in loser Schüttung	zur Herstellung von Konfitüre	3.—
0811. 10 00 20 90 90 10	Früchte, nicht gekocht oder in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süsstoffen, en gros <i>Bemerkung:</i> Die Zulassung zum ermässigten Ansatz setzt voraus, dass die Früchte einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das bloss Abpacken in kleinere Behälter gilt nicht als Weiterverarbeitung im Sinne der Verordnung.	zur Weiterverarbeitung	10.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Würzmitteln, Eiweiss-hydrolysaten, Suppen, Saucen, Vitaminpräparaten oder Futtermittelenzymen	3.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert	zum Aufblähen und Rösten	11.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Bulgur, Couscous oder vorgekochten Hartweizen	20.—
1001. 10 39	Hartweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Hartweizen im Durchschnitt eines Kalenderquartals mindestens 64 % Mahlprodukte gewonnen und gemäss Verwendungsverpflichtung verwendet werden.	zur Herstellung von Tierfutter für andere als landwirtschaftliche Nutztiere (als landwirtschaftliche Nutztiere gelten: Tiere der Pferde-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegenart sowie Kaninchen und das Hausgeflügel)	3.—
1001. 10 39	Hartweizen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1001. 90 39	Weichweizen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1001. 90 39	Weichweizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird gewährt, wenn aus dem Weizen mindestens 55 % Fabrikmehl gewonnen und zu Stärke verarbeitet wird.	zur Herstellung von Stärke	–.10
1001. 90 39	Weizen und Mengkorn, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	28.—
1001. 90 39	Weichweizen und Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	24.—
1002. 00 11	Saatroggen	zu Grünschnittzwecken	frei
1002. 00 39	Roggen	zur Herstellung von Kaffeesurrogaten	2.—
1002. 00 39	Roggen	zu technischen Zwecken	31.—
1002. 00 39	Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	28.—
1003. 00 69	Gerste	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1005. 90 29	Maiskörner	zur Herstellung von Pop-Corn	—.50
1007. 00 29	Körnersorghum	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.50
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln ohne Futtermittelanfall	—.60
1008. 10 29	Buchweizen	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.—
1008. 20 29	Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	1.50
1008. 30 20	Kanariensaat	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	8.—
1008. 90 29	Triticale	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	14.—
1008. 90 29	Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	29.—
1008. 90 59	Anderes Getreide	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	12.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1101. 00 29	Fabrikmehl aus Weizen, nicht denaturiert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn aus dem eingeführten Mehl keine andern Produkte ausgezogen werden.	zur Herstellung von Stärke	—,60
1101. 00 29	Mehl von Weizen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
1101. 00 29	Mehl von Weizen oder Mengkorn	zu Futterzwecken in Biobetrieben	26.—
1102.	Mehl von Getreide, anderes als von Weizen oder Mengkorn		
10 19	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	10.—
10 29	– von Roggen, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
20 11	– von Mais, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
30 11	– von Reis, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 10	– von Triticale, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	40.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	20.—
90 29	– von anderem Getreide, nicht denaturiert	zu technischen Zwecken	19.50
1102. 10 29	Mehl von Roggen	zu Futterzwecken in Biobetrieben	33.—
1102. 90 10	Mehl von Triticale	zu Futterzwecken in Biobetrieben	32.—
1103.	Grütze, Griess und Agglomerate in Form von Pellets, von Getreide		
	– Grütze und Griess		
11 19	– – Hartweizendunst	zur Teigwaren- fabrikation	48.—
11 19	– – Hartweizengriess	zu technischen Zwecken	4.50
11 99	– – andere	zu technischen Zwecken	40.—
13 90	– – von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
13 90	– – von Mais	zur Alkoholgewinnung oder zu technischen Zwecken	4.50
	– – von anderem Getreide		
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	40.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
19 19	– – – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
19 29	– – – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 29	– – – von Hafer	zu technischen Zwecken	10.—
19 39	– – – von Reis	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	4.50
19 39	– – – von Reis	zu technischen Zwecken	4.50
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide – Agglomerate in Form von Pellets	zu technischen Zwecken	10.—
20 19	– – von Weizen	zu technischen Zwecken	40.—
20 29	– – von Roggen, Mengkorn oder Triticale	zu technischen Zwecken	40.—
20 99	– – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
20 99	– – von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
1104.	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, in Flocken, gerollt, geschnitten oder geschrotet), aus- genommen Reis der Nr. 1006; Getreide- keime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen		
	– Körner, gequetscht oder in Flocken		
12 90	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– – von anderem Getreide		
19 29	– – – von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
19 99	– – – Flocken von anderem Getreide – anders bearbeitete Körner (z.B.geschält, gerollt, geschnitten oder geschrotet)	zu technischen Zwecken	10.—
22 20	– – von Hafer	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
22 20	-- von Hafer	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	17.40
22 20	-- Mahlhafer, geschält, noch ca. 10 % ungeschälte Körner enthaltend	zur Herstellung von fertigen Haferprodukten für die menschliche Ernährung	— .60
23 90	-- von Mais	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
23 90	-- Maisgrütze, d. h. grob gebrochene (geschrotete) Maiskörner, entkeimt und geschliffen	zur Herstellung von Cornflakes	4.50
23 90	-- Maiskörner geschrotet	zu technischen Zwecken	1.—
	-- von anderem Getreide		
29 19	-- -- Dinkel entspelzt (gerollt)	zur menschlichen Ernährung	110.—
29 19	-- -- Weizen, Roggen, Mengkorn oder Triticale, geschält oder gerollt	zu technischen Zwecken	40.—
29 22	-- -- von Hirse	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	4.—
29 22	-- -- von Hirse	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 32	-- -- von Gerste	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	18.—
29 32	-- -- von Gerste	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	-- -- von anderem Getreide	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
29 99	-- -- von anderem Getreide	zu technischen Zwecken	10.—
30 89	-- Weizenkeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zur menschlichen Ernährung, jedoch nicht zur Teilentfettung	26.13
30 89	-- Weizenkeime	zur Teilentfettung für die menschliche Ernährung	28.80
30 89	-- Getreidekeime, ganz, gequetscht, in Flocken oder gemahlen	zu technischen Zwecken	10.—
1107.	Malz, auch geröstet		
	-- nicht geröstet		
10 12	-- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
10 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
	– geröstet		
20 12	-- nicht zerkleinert	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	1.50
20 93	-- anderes	zur menschlichen Ernährung ohne Futtermittelanfall	10.—
1107. 10 12	Malz, nicht geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	6.90
1107. 20 12	Malz, geröstet	zur Herstellung von Nahrungsmitteln mit Futtermittelanfall	7.95
1107. 10 12 20 12	Malz, auch geröstet	zur Herstellung von Malzextrakten für Nahrungsmittel	1.85
1108.	Stärke		
11 90	– Weizenstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
11 90	– Weizenstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.70
12 90	– Maisstärke	zur Herstellung von Dextrin und Glukose	1.—
12 90	– Maisstärke	zu anderen technischen Zwecken	1.50
13 90	– Kartoffelstärke	zu technischen Zwecken	1.—
14 90	– Maniokstärke	zu technischen Zwecken	1.—
19 99	– andere Stärken	zu technischen Zwecken	1.—
1201. 00 23 00 24	Sojabohnen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1206. 00 23 00 24 00 53 00 54	Sonnenblumensamen	zur Ölgewinnung und Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	—,10
1213. 00 99	Stroh und Spreu von Getreide, andere als zu technischen Zwecken und andere als unverarbeitetes Stroh	als Einstreue für Ställe oder zur Herstellung von Einstreue	3.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1404. 20 90	Baumwoll-Linters, gebleicht und entfettet	für die Spinnerei oder Papierfabrikation, zur Herstellung von Explosivstoffen, Kollodiumwolle, Celluloid, Cellulose-Azetat und Viskose	3.—
1501. 00 18 00 19	Schweineschmalz, ausgeschmolzen oder ausgepresst	zur Herstellung von Speisefetten	20.—
1501. 00 19	Schweineschmalz	als Hilfsmittel bei der Schinkenherstellung	20.—
1501. 00 18 00 19 00 28 00 29	Schweinefett (einschliesslich Schweineschmalz) und Geflügelfett	zu technischen Zwecken	1.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zur Herstellung von Speisefetten	15.—
1502. 00 91 00 99	Fette von Tieren der Rindvieh-, Schaf- oder Ziegegattung, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen	zu technischen Zwecken	1.—
1503. 00 91 00 99	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermisch noch in anderer Weise zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 98 10 99 20 91 20 99 30 91 30 99	Fette und Öle und ihre Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1504. 10 91	Lebertran	zu Futterzwecken	1.—
1506. 00 91 00 99	Andere tierische Fette und Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1507. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1507. 90 98	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1507. 90 18 90 19	Fraktionen von Sojaöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sojaöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1507/ 1515	Pflanzliche Fette und Öle	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	1.—
1508. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1508. 90 98	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Her- stellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
1508. 90 18 90 19	Fraktionen von Erdnussöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Erdnussöls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1509. 10 91 10 99 90 91 90 99	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1510. 00 91 00 99	Andere ausschliesslich aus Oliven gewonnene Öle und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, und Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Nr. 1509	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 10 90 90 18 90 19 90 98 90 99	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1511. 90 18 90 19	Fraktionen von Palmöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Palmöls liegt, raffiniert  <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1511. 90 98	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 91 29 99	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1512. 19 98 29 91	Sonnenblumenöl, Safloröl oder Baumwollsamensamenöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1512. 19 18 19 19	Fraktionen von Sonnenblumenöl oder Safloröl, aber nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Sonnenblumen- oder Safloröls liegt, raffiniert <i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosses Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
1513. 11 90 19 18 19 19 19 98 19 99 21 90 29 18 29 19 29 98 29 99	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
1513. 19 98 29 98	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl oder Babassuöl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	157.70
1513 29 18 29 19	Fraktionen von Babassuöl, auch raffiniert, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1513	Fraktionen von Babassuöl, nicht chemisch modifiziert, mit einem Schmelzpunkt, der über demjenigen des Babassuöls liegt, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
29 18			
29 19			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
91 90			
99 91			
99 99			
1514.	Rapsöl, Rüböl oder Senföl und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
19 91			
99 91			
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zu technischen Zwecken	1.—
11 90			
19 91			
19 99			
21 90			
29 91			
29 99			
30 91			
30 99			
40 91			
40 99			
50 19			
50 91			
50 99			
90 13			
90 18			
90 19			
90 28			
90 29			
90 98			
90 99			



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1515.	Andere pflanzliche Fette und andere fette pflanzliche Öle (einschliesslich Jojoba-Öl) und ihre Fraktionen, auch raffiniert, aber nicht chemisch modifiziert	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	139.70
19 91			
29 91			
30 91			
40 91			
50 91			
90 18			
90 28			
90 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zu technischen Zwecken	1.—
10 91			
10 99			
20 92			
20 93			
20 97			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet	zur Nachraffination und anschliessenden Herstellung von Speiseölen und -fetten (Die Nachraffination umfasst eine oder mehrere der folgenden Stufen der Raffination: Entsäuern, Entfärben, Desodorieren)	142.70
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			
1516.	Tierische oder pflanzliche Fette und Öle und ihre Fraktionen, andere als Kokos- und Palmkernöle, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht anders zubereitet, raffiniert	zur Herstellung von Speiseölen und -fetten	148.—
10 91			
10 99			
20 93			
20 98			
	<i>Bemerkung:</i> Die Zollbegünstigung wird nur gewährt, wenn die Fraktionen durch Vermischen mit andern Rohstoffen und Materialien einen Fabrikationsprozess durchmachen. Das blosse Umschmelzen in kleinere Behältnisse oder in bestimmte Formen für den Einzelverkauf genügt nicht.		
1517.	Flüssige, geniessbare Mischungen oder Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten oder Ölen oder von Fraktionen verschiedener Fette oder Öle	zu technischen Zwecken	1.—
90 62/			
90 99			
1518.	Nicht geniessbare Mischungen pflanzlicher Öle	zu technischen Zwecken	1.—
00 19			
1701.	Kristallzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Herstellung von Mannit, Sorbit, deren Ester und Gluconsäure	29.58
11 00			
12 00			
99 99			

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
1701. 11 00 12 00	Rohzucker, fest, unbearbeitet, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	zur Raffinierung	43.—
1702. 30 29 30 38	Glukose, fest, chemisch rein oder nicht	zu technischen Zwecken	7.—
1904. 90 90	Getreidekörner, gebrochen und zubereitet <i>Bemerkung:</i> Waren aus der Europäischen Gemeinschaft, aus der Europäischen Freihandelsassoziation und aus begünstigten Ländern gemäss Verordnung vom 27. Juni 1995 <sup>8</sup> über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen: Fr. 4.80.	zur Herstellung von Cornflakes und dergleichen	6.—
2001. 10 10	Cornichons, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 91	Silberzwiebeln, in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2001. 90 98	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2002. 90 10	Tomatenpulpe, Tomatenpüree und Tomatenkonzentrat, in Behältnissen von mehr als 5 kg, mit einem Gehalt an Trockensubstanz von 25 Gewichtsprozent oder mehr, aus Tomaten und Wasser bestehend, auch mit Salz oder anderen Würzzusätzen	zur Weiterverarbeitung und zum Abfüllen in luftdicht verschlossene Behältnisse von nicht mehr als 5 kg sowie zur industriellen Herstellung von Tomatenpulver	frei
2002. 90 10	Tomatenpulpe, mit einem Trockengehalt von 7 bis 10 %	zur Herstellung von Fertigsaucen	frei
2005. 40 10 51 10 90 11	Hülsenfrüchte, ausgelöst, vorgekocht oder gedämpft, getrocknet, in Behältnissen von mehr als 5 kg	zur Herstellung von koch- oder tafelfertigen Suppen und Saucen	4.50
2005. 90 11	Peperoncini (capsicum annum L.), in Behältnissen von mehr als 50 kg	zur industriellen Weiterverarbeitung	3.—
2008. 20 00 30 10 70 10 70 90 80 00	Pulpen	zur Herstellung von Konfitüren, Marmeladen oder Fruchtgrundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—
2008. 99 99	Aloe Vera	zur Herstellung von Grundstoffen zur Weiterverarbeitung	10.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2009. 61 11	Traubensaft, nicht eingedickt, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 3 l	zur Herstellung von alkoholfreiem Traubensaft oder alkoholfreien Mischungen von Traubensaft mit anderen Fruchtsäften	15.—
2102. 10 99	Hefesuspensionen «Metiozim»	zur Extraktion des pharmazeutischen Grundstoffes «S-adenosil-L-metionina (SAME)»	1.—
2102. 10 99	Gärkellerhefen mit einem Trockenstoffgehalt bis 20 %	zur Weiterverarbeitung zu Extrakten, Pulver und Flocken für die Lebensmittelindustrie	1.—
2103. 10 00	Sojasauce	zur Weiterverarbeitung	10.—
2103. 90 00	Gewürzsaucen	zur Herstellung von Produkten der Tarifnummer 2103.9000	10.—
2106. 90 30	Eiweisshydrolysate und Hefeautolysate	zur Weiterverarbeitung (Herstellung von Suppenwürzen usw.)	20.—
2204. 29 41 29 42	Verarbeitungsweine, weisse oder rote	zur Weiterverarbeitung, andere als Herstellung von alkoholhaltigen Getränken	4.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	direkt an alcousisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	18.—
2207. 10 00	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol oder mehr	zur Denaturierung durch alcousisse, Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung	—,70
2208. 90 10	Ethylalkohol, nicht denaturiert, mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % Vol	direkt an alcousisse Profitcenter der Eidg. Alkoholverwaltung eingehend, für Pflichtlager	15.—
2302. 30 10	Weizenkleie	zu diätetischen Zwecken für die menschliche Ernährung	70.—
2302. 30 10	Weizenmalzkleie, aromatisiert	zur Verwendung als Brotbackhilfsmittel	70.—

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
2309.	Tierfutterzubereitungen ohne Futterwert	zur Verwendung als	frei
90 81	<i>Bemerkung:</i>	technischem Hilfsstoff	
90 82		für Tierfutter für Tiere	
90 89	In der Einfuhrdeklaration ist der Produktename gemäss Bewilligung der Eidg. Forschungsanstalt für Nutztiere und Milchwirtschaft <sup>9</sup> anzugeben.	der Rindvieh-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Pferdegattung sowie für Kaninchen und Hausgeflügel	
2903.	Chloroform (Trichlormethan), technisches	zur Verwendung als	1.50
13 00		Lösungsmittel, zur Raffination und Synthese	
3823.	Stearinsäure	zur Herstellung von	1.—
11 90		Textilhilfsmitteln und zum Beschichten von Durchschreibepapier	
3824.	Zubereitungen auf der Basis von Kaolin (Slurry)	zur Weiterverarbeitung	—03
90 98			
3906.	Acrylnitril-Methacrylat-Pfropfcopolymer auf Butadien/Acrylnitril-Elastomer	zur Herstellung von	—10
90 90		Verpackungsfolien	
3920.	Fasermasse aus Polyethylenfibrillen, in Form von rechteckigen, mit Wasser getränkten Platten	zur Herstellung von	3.80
10 00		Faserzement	
3920.	Andere Platten, Blätter und Folien aus kompakten Kunststoffen, andere als aus	zur Herstellung von	10.—
10 00/	Vulkanfiber, weder verstärkt,	fotografischen Filmen, auch lediglich Auftra- gen einer Haftschrift	
71 90/	geschichtet noch auf ähnliche Weise	für die licht- empfindliche Emulsion;	
73 00/	mit anderen Stoffen vereinigt, ohne	Herstellung von anti- statisierten oder	
99 00	Unterlage	beschichteten Folien zum Bedrucken oder Beschriften	
4104.	Nasse an- oder vorgegerbte Leder, mit mehr als 50 Gewichtsprozent Wasser	zum Gerben	—30
11 00			
19 00			
4105.			
10 00			
4106.			
21 00			
31 00			
40 00			
91 00			

<sup>9</sup> Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde gemäss Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
4703.	Sulfat-Holzzellstoff, anderer als solcher zum Auflösen	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	
	11 00		—,35
	19 00		
	29 00		
	21 00		—,10
4705.	Halbzellstoff aus Holz, chemisch, thermisch und mechanisch aufgeschlossen (CTMP = Chemical Thermo-Mecanical Pulp)	zur Herstellung von Papier und Pappe oder Windeln und dgl.	—,10
	00 00		
4810.	Karton aus Zellulose, in Rollen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Herstellung von Zigaretten-Verpackungs-Zuschnitten, sog. hinge lid (HL)	6,—
	13 10		
4810.	Papier, glatt, unbedruckt, gebleicht, ohne mechanisch aufbereitete Fasern, einseitig mit Kaolin bestrichen, in Rollen oder Bogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g	zur Beschichtung von geschäumten Polystyrolplatten zur Verwendung für den Displaymarkt oder als Standbaumaterial für Messen	6,—
	13 10		
	14 10		
	19 00		
4810.	Kraftpappe, einseitig gestrichen	zur Herstellung von Verpackungen	frei
	39 10		
5007.	Gewebe aus Seide oder aus Abfällen von Seide, roh, abgekocht, gebleicht oder gefärbt	gewerbmässige Stickerei	150,—
	10 00		
	20 10		
	20 20		
	90 10		
	90 20		
5007.	Honan- und andere ähnliche ostasiatische Gewebe, ganz aus Wildseide, roh, abgekocht oder gebleicht	zum Färben oder Bedrucken	200,—
	20 10		
5111.	Streichgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25,—
	11 00		
	19 00		
	90 00		
5112.	Kammgarngewebe aus Wolle oder aus feinen Tierhaaren	Ausbrennstoff für die Stickerei	25,—
	11 10		
	11 90		
	19 10		
	19 90		
	90 10		
	90 90		
5208.	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 60 g	gewerbmässige Stickerei	50,—
	11 00/		
	19 00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5210.			
	11 00/ 19 00		
5212.			
	11 00		
5208	Batist-, Calicot-, Cambric-, Mousseline-, Nansoo-, Percal- und Voilegewebe aus Baumwolle, roh, mit einem Quadrat- metergewicht von mehr als 60 g, jedoch nicht mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	10.—
	11 00/ 19 00		
5210.			
	11 00/ 19 00		
5212.			
	11 00		
5208.	Gewebe aus Baumwolle, roh oder rohcremiert, mit einem Quadratmeter- gewicht von mehr als 120 g	gewerbsmässige Stickerei	20.—
	12 00/ 19 00		
5209.			
	11 00/ 19 00		
5210.			
	11 00/ 19 00		
5211.			
	11 00/ 19 00		
5212.			
	11 00 21 00		
5402.	Multifilament-Garne aus Polyamid, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	–.50
	10 00		
5402.	Synthetische Filamentgarne (andere als Nähgarne) aus Polyamid, roh, gebleicht oder weiss mattiert, nicht texturiert, ungezwirnt, von 16,7 Dezitex oder weniger, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umwirnen	10.—
	10 00 41 00 51 00		
5402.	Multifilament-Garne aus Polyester, im Titerbereich von 220 bis 5500 Dezitex	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bänder und Gurten	–.50
	20 00		
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 180 bis 370 dtex	zum Zwirnen oder Weben	55.—
	31 00		
5402.	Cordura, texturierte Garne aus Polyamid, mit einem Titer von 560 dtex	zum Zwirnen oder Weben	40.—
	32 00		

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5402. 49 00 59 00	Synthetische Filamentgarne (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert, ungezwirnt, nicht texturiert, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Monofile (Elastomerfäden) aus Polyurethan, roh, gebleicht oder weiss mattiert	zum Umspinnen oder Umzwirnen	10.—
5404. 10 00	Synthetische Monofile in Längen von höchstens 1,5 m, auch in Bündeln mit anderen Fasern gemischt	zur Herstellung von Bürsten- und Pinselwaren, Besen und Staubwischern	30.—
5404. 90 00	Fibrillierte Streifen aus Polypropylen	zur Herstellung von Seilen, Kordeln, Bändern und Gurten	—,50
5407. 41 00 42 00 51 00 52 00 61 10 61 20 69 10 69 20 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus synthetischen Filamentgarnen, roh, gebleicht, weiss mattiert oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	100.—
5407. 71 00 72 00 81 00 82 00 91 00 92 00	Gewebe aus Filamentgarnen aus Polyvinylalkohol, roh oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von nicht mehr als 50 g (Aetzgaze)	Ausbrennstoff für die Stickerei	30.—
5408. 21 00 31 00	Gewebe aus künstlichen Filamentgarnen, einschliesslich Gewebe aus Erzeugnissen der Nr. 5405, roh, gebleicht oder weiss mattiert	gewerbsmässige Stickerei	70.—
5512. 11 00 19 10 21 00 29 10 91 00 99 10	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
	Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt, mit einem Quadratmetergewicht von	gewerbsmässige Stickerei	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
5513.	– nicht mehr als 170 g		50.—
11 00/ 29 00			
5514.	– mehr als 170 g		50.—
11 00/ 29 00			
5515.	Andere Gewebe aus synthetischen Kurzfasern, roh, gebleicht oder gefärbt	gewerbsmässige Stickerei	50.—
11 10			
11 20			
12 10			
12 20			
13 10			
13 20			
19 10			
19 20			
21 10			
21 20			
22 10			
22 20			
29 10			
29 20			
91 10			
91 20			
92 10			
92 20			
99 10			
99 20			
5516.	Gewebe aus künstlichen Kurzfasern, roh	gewerbsmässige Stickerei	30.—
11 00			
21 00			
31 00			
41 00			
91 00			
5906.	Gewirke aus Jute, im Eintauchverfahren mit Naturkautschuk imprägniert, am Stück	zur Herstellung von Teppichunterlagen	38.—
91 00			
5911.	Kardentücher, mit Kautschuk oder ähnlichen Massen als Zwischenlage oder Auflage	zur Herstellung von Kratzengarnituren	5.—
10 00			
6210.	Bekleidung aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
10 00			
6307.	Andere konfektionierte Waren aus Vliesstoff aus Polypropylen, für den Einmalgebrauch	zur Verwendung in Spitälern und Kliniken	40.—
90 99			
6309.	Altwaren aus Spinnstoffen, mit beträchtlichen Gebrauchsspuren, lose oder in Ballen, Säcken oder ähnlichen Aufmachungen	zum Reissen oder zur Herstellung von Putzklappen	—.03
00 00			
6403.	Schuhe	zur Herstellung von Schlittschuhen oder Rollschuhen	48.—
19 00			



Tarifnummer	Warenbezeichnung	Verwendung	Zollansatz Fr. je 100 kg brutto
7019. 90 90	Filtertaschen, sog. Filtersäcke aus Polyesterfaservliesen mit eingelegten Glasfasermatten	zur Herstellung von Filtern	27.—
7204. 49 00	Gebrauchte Automobile aus Eisen oder Stahl	zum Shreddern	frei
7225. 11 11/ 19 90	Elektrobleche aus Siliciumstahl, in Tafeln oder Bändern, ohne Rücksicht auf die Breite	zum Bau des elektrischen Teiles von Maschinen und Apparaten	—20
7226. 11 11/ 19 90			
7601. 20 00	Aluminium in Rohform	zum Pressen, Walzen oder Ziehen	10.—
7605. 21 00	Draht aus Aluminium	zum Ziehen und zur industriellen Weiterverarbeitung	—60
8408. 20 10	Kolbenmotoren mit Kompressionszündung (Dieselmotoren)	zum Einbau in Motortransportkarren für die Landwirtschaft der Tarifnummer 8704	21.—

